

BVGer F-4835/2018 vom 1. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4835_2018

FR: TAF F-4835/2018 du 1 juillet 2020

IT: TAF F-4835/2018 del 1 luglio 2020

Regeste

Nationales Visum

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des SEM, die im Einspracheverfahren gegen die Verweigerung eines Visums ergehen. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Als Beteiligter am Einspracheverfahren und Adressat der angefochtenen Verfügung ist A. _____ zur Beschwerde legitimiert. Auf das frist- und formgerecht eingelegte Rechtsmittel ist daher einzutreten (Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Für die Einreise in die Schweiz aus humanitären Gründen unterliegen syrische Staatsangehörige der Visumpflicht (vgl. Art. 5 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]). Da es dabei grundsätzlich um einen längerfristigen Aufenthalt geht, richtet sich das Verfahren nicht nach Schengen-, sondern nach nationalem Recht (Art. 4 der

Verordnung vom 15. August 2018 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]). Mit der Einführung von Art. 4 Abs. 2 VEV hat der Verordnungsgeber die rechtliche Grundlage für den Anwendungsbereich der humanitären Visa geschaffen, nachdem bis dahin eine Gesetzeslücke bestanden hatte, die durch die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gefüllt worden war (vgl. zuletzt Urteil des BVGer F-1237/2019 vom 16. Januar 2020 E. 3.1 mit Verweis auf BVGE 2018 VII/5 E. 3.5).

E. 3.2

Im vorliegenden Fall wäre Art. 4 Abs. 2 VEV eigentlich nicht anwendbar, da diese Bestimmung erst am 15. September 2018 in Kraft trat (Art. 71 VEV) und nur die «bei Inkrafttreten dieser Verordnung» hängigen Verfahren nach neuem Recht fortgeführt werden (Art. 70 VEV; zum Begriff des hängigen Verfahrens: siehe Urteil des BVGer F-692/2018 vom 30. Januar 2020 E. 2.1). Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen VEV war jedoch bereits die angefochtene Verfügung ergangen und sogar das vorliegende Rechtsmittelverfahren eröffnet, so dass im Prinzip die VEV in ihrer bis dahin gültigen Fassung anwendbar wäre. Da jedoch jederzeit ein neues Gesuch eingereicht werden könnte und die materiellen Kriterien für die Beurteilung eines Visums aus humanitären Gründen, wie oben dargelegt, im Zuge der Neufassung der Verordnung beibehalten wurden, kann die angefochtene Verfügung im Licht des neuen Art. 4 Abs. 2 VEV einer Prüfung unterzogen werden (vgl. auch zitiertes Urteil des BVGer F-692/2018 E. 2.2).

E. 3.3

Art. 4 Abs. 2 VEV hält ausdrücklich fest, dass ein humanitäres Visum erteilt werden kann, wenn die betreffende Person im Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Dies ist demnach der Fall, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie sich im Heimat- oder Herkunftsstaat in einer besonderen Notsituation befindet, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht. Dies kann bei akuten kriegerischen Ereignissen oder aufgrund einer konkreten individuellen Gefährdung, die sie mehr als alle anderen Personen betrifft, gegeben sein. Befindet sich die betroffene Person bereits in einem Drittstaat oder ist sie nach einem Aufenthalt in einem solchen freiwillig in ihr Heimat- oder Herkunftsland zurückgekehrt und hat sie die Möglichkeit, sich erneut in den Drittstaat zu begeben, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. dazu Urteil des BVGer F-1237/2019 vom 16. Januar 2020 E. 3.2 sowie BVGE 2018 VII/5 E. 3.6.1 je m.H.).

E. 4.1

Die soeben beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung humanitärer Visa hat auch die Vorinstanz in ihrer Verfügung dargelegt, ist jedoch zur Schlussfolgerung gelangt, dass die Gesuchstellenden diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

E. 4.2

Einer der Aspekte, mit denen die Vorinstanz ihren Entscheid begründet, betrifft den Umstand, dass die Gesuchstellenden, um besagte Visa zu beantragen, die schweizerische Botschaft in Beirut aufsuchten. Die Vorinstanz leitet daraus ab, dass diese, statt nach Syrien zurückzukehren, im Libanon hätten bleiben können. Es könne davon ausgegangen werden, «dass sich im Libanon aufhaltende Flüchtlinge, die unmittelbar Schutz benötigen, weiterhin im Libanon einen sicheren Zufluchtsort finden».

E. 4.3

Diese Einschätzung hält der Beschwerdeführer demgegenüber für unzutreffend. Allerdings ist auf die Frage, ob sich die Gesuchstellenden erneut in den Libanon begeben und dort als Bürgerkriegsflüchtlinge Schutz erhalten können, nicht weiter einzugehen, zeigen doch nachfolgende Erwägungen, dass diese auch in ihrem Heimatland Syrien nicht - wie von Art. 4 Abs. 2 VEV verlangt - ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet sind.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer hat in seiner an die Vorinstanz gerichteten Einsprache vom 21. April 2018 ausgeführt, seine Familienangehörigen lebten in der vom IS kontrollierten Provinz Deir Azzour, wo sie kaum wagten, das Haus zu verlassen. Die humanitäre Lage sei katastrophal, und für Frauen sei diese Situation erst recht kaum zu bewältigen. Seine Familie könne kaum für sich sorgen und lebe in Armut und Elend. Sie sei nach dem Tod seines Vaters auf seine Unterstützung angewiesen, da er der älteste Sohn sei.

E. 5.2

Die Rechtsmittelschrift enthält im Wesentlichen das gleiche Vorbringen. Dort führt der Beschwerdeführer zusätzlich aus, für kranke und ältere Menschen sei die Situation angesichts fehlender Medikamente «sehr schwierig» und für Mädchen und Frauen bestehe die grosse Gefahr, Opfer von Menschenhandel zu werden (vgl. Sachverhalt E).

E. 5.3

Obenstehende Darlegungen des Beschwerdeführers können nicht als unglaublich abgetan werden, und auch die sehr schwierigen Lebensbedingungen der Gesuchstellenden sind nicht in Abrede zu stellen. Allerdings beschreibt der Beschwerdeführer nicht mehr als die ganz allgemeine Situation von Bürgerkriegsflüchtlingen, von der sich diejenige seiner Familienangehörigen nicht abhebt. Insbesondere zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, inwiefern für jeden seiner Angehörigen eine konkrete individuelle Gefährdung an Leib und Leben besteht.

E. 5.4

Auch die weitere Behauptung des Beschwerdeführers, seine Familie müsse angesichts der Vergangenheit seines Vaters als Widerstandskämpfer mit Reflexverfolgung rechnen, führt zu keiner anderen Einschätzung. Weder kann der Beschwerdeführer nachweisen, dass überhaupt eine Reflexverfolgung existiert, noch schildert er deren konkrete und akut vorhandene Auswirkungen auf seine Familienangehörigen. Die Möglichkeit einer erst künftigen Bedrohung beziehungsweise Verfolgung rechtfertigt jedenfalls nicht die Annahme, dass sich die Gesuchstellenden in einer über die durchaus beklagenswerte Lage von Bürgerkriegsflüchtlingen hinausgehenden besonderen Notsituation befinden.

E. 5.5

Nichts anderes gilt hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geschilderten gesundheitlichen Situation seiner Mutter. Diese sei, so die Begründung seiner an die Vorinstanz gerichteten Einsprache, «körperlich, mental und gesundheitlich sehr müde» und brauche dringend seine Unterstützung. Hierzu hat der Beschwerdeführer ein - in der Übersetzung teilweise als unleserlich bezeichnetes - Arzteugnis eingereicht, welches ihr eine «periphere Neuropathie» bescheinigt. Dass die Mutter des Beschwerdeführers hierfür auch bei Verbleib in ihrem Heimatland medizinische Unterstützung in Anspruch nehmen kann, hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung zu Recht ausgeführt, ebenso, dass ihr die

Inanspruchnahme von dort aus auch zugemutet werden kann. Ob das vom Beschwerdeführer eingereichte Arztzeugnis in Jordanien oder in Syrien erstellt wurde, braucht nicht thematisiert zu werden, denn es erscheint fraglos, dass dessen Mutter das von ihr bereits konsultierte Spital, wo auch immer, ein weiteres Mal aufsuchen kann. Zudem kann sie sich, was auch die Vorinstanz erwähnt hat, an das IKRK oder an andere vor Ort tätige Hilfsorganisationen wenden. Angesichts dessen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Mutter - ebenso wie hinsichtlich seiner Geschwister - keine konkrete individuelle Gefährdung erkennen lassen, kann dahingestellt bleiben, in welcher syrischen Provinz sich die Gesuchstellenden aufhalten.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gesuchstellenden nicht die Voraussetzungen erfüllen, unter denen ihnen humanitäre Visa ausgestellt werden könnten. Die angefochtene Verfügung hat somit Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt und ist auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.